

- in der ersten Zeile *CAPITULARE QUOD FACTUM EST ANNO ...*, danach mehr als ein Drittel der Zeile unleserlich,
- in der zweiten Zeile *BERNHARDI AUTEM REGIS PRIMO DE MENSE IANUARI AB INCARNATIONE UERO DOMINI ANNO DCCCXI...*, weitere Ziffern unleserlich.

Zwar lässt sich das Regierungsjahr Karls des Großen, das *anno* und *autem* voraussetzen, heute nicht mehr entziffern, aber das erste Regierungsjahr Bernhards ist nach wie vor sichtbar: Es läuft auf 813 hinaus¹²¹.

Um die Rubrik hochzuhalten, glaubte Patetta, die Karlsversion abwerten zu müssen. Es sei höchst unwahrscheinlich, meinte er, dass der Schreiber der Sankt Pauler Handschrift, ein Zeitgenosse Karls, den Namen des Kaisers unterdrückt habe, „per sostituire una frase banale“. Stattdessen sei die gegenteilige Annahme wahrscheinlich, zumal die Unterdrückung der Inskription Bernhards und das Hervorkehren des Namens Karls mit der Verurteilung Bernhards zusammenhängen mochte¹²².

Überzeugend klingt die Argumentation nicht. „Banale Phrasen“ nach Art von St. Paul/Vercelli finden sich zuhauf in Kapitularien. Was Bernhard betrifft, so musste sein Name im Kapitularientext nirgends unterdrückt werden. Ohne Not hätte sich demnach der Chigi/Cava-Redaktor herausgenommen, den namenlos-objektiven Beginn zu einem namentlich-subjektiven zu stilisieren. Liest man weiter bis zum 5. Kapitel des zweiten Kapitulars, so hätte er auch den indirekten Verweis auf *capitulare domno inperatori* (St. Paul) bzw. *domni imperatoris* (Vercelli, dazu Münchner Fragmente und Liber Papiensis)¹²³ in den

Bibliotheca (wie Anm. 23) S. 891 f., zur Handschrift auch Gerhard SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 (1996) S. 171 f. Gerichtsurkunden desselben Jahres (wie Anm. 109) halten die Indiktion fest statt der Inkarnationsjahre.

121) Zur Epoche Bernhards siehe unten S. 39.

122) PATETTA, Sull'introduzione (wie Anm. 119) S. 884 f. mit Anm. 1 bzw. S. 727 mit Anm. 2. Das hohe Alter der Handschrift, deren Hauptteil zwischen 816 und 818 geschrieben wurde, ehe die Nachträge von 818/819 und 822/825 hinzukamen, kann nicht den Ausschlag geben, welche der beiden 812/813 anzusetzenden Versionen die ältere sei.

123) Cod. München Lat. 29555/1 bietet aus dem zweiten Kapitular c. 1 und 3-6 (abbrechend in c. 6) und nochmals c. 1 und 3, von denen c. 1 ein indirekt formuliertes Addendum erfuhrt: *Quod si ipse comes adhuc huiuscemodi altercationi finem inponere nequiverit, nunciet imperatori vel regi et eius iuditio terminetur*; als Capitula Italica incerta I c. 14-18 und II c. 1-2 ediert von MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 23) S. 995 ff. Auch der Liber Papiensis beschränkt sich auf das zweite Kapitular mit c. 1 und 5 = Karol. 98 und 99, c. 4 und 6 = Karol. 118 und 119, c. 7 und 8 = Loth. 42